

# ZH\_OBERGERICHT SB210584 vom 21. Februar 2022

ZH Obergericht, 2022-02-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB210584](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB210584)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB210584 du 21 février 2022

IT: ZH\_OBERGERICHT SB210584 del 21 febbraio 2022

## Erwägungen

### E. 1

Mit dem eingangs im Dispositiv wiedergegebenen Urteil der Vorinstanz vom 9. Juli 2021 wurde der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ teilweise anlagegemäss diverser Delikte schuldig gesprochen und mit einer bedingten Geldstrafe sowie einer Busse bestraft. Betreffend mehrere Anklagepunkte (Verletzung der Verkehrsregeln durch Befahren der Gegenfahrbahn, mehrfaches unnötiges Betätigen von Warnsignalen und Anhalten/Parkieren auf der Fahrbahn sowie Sachbeschädigung; Urk. 52 S. 8) wurde das Verfahren eingestellt (Urk. 52 S. 30). Gegen diesen Entscheid liess der Beschuldigte durch seinen erbetenen Verteidiger mit Eingabe vom 13. Juli 2021 innert gesetzlicher Frist Berufung anmelden (Art. 399 Abs. 1 StPO; Urk. 48). Die Berufungserklärung der Verteidigung ging ebenfalls innert gesetzlicher Frist bei der Berufungsinstanz ein (Art. 399 Abs. 3 StPO; Urk. 54). Die

- 4 - Anklagebehörde hat mit Eingabe vom 8. Dezember 2021 innert Frist mitgeteilt, dass auf Anschlussberufung verzichtet und die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils beantragt wird (Urk. 61; Art. 400 Abs. 2 f. und Art. 401 StPO). Beweisergänzungsanträge wurden im Berufungsverfahren nicht gestellt (Art. 389 Abs. 3 StPO; Urk. 54; Urk. 61; Urk. 66). Die Verteidigung hat die Berufung in ihrer Berufungserklärung ausdrücklich teilweise beschränkt (Urk. 54; Art. 399 Abs. 4 StPO).

#### E. 1.1

Der Beschuldigte hat zwei Verkehrsregelverletzungen im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG begangen und ist dafür mit einer Busse zu bestrafen.

#### E. 1.2

Die Vorinstanz hat mit grundsätzlich zutreffenden Erwägungen für die rechtskräftig festgestellte Verkehrsregelverletzung des Ausbremsens eines anderen Fahrzeugs im Sinne von Art. 37 Abs. 2 SVG eine Busse von Fr. 700.-- bemessen (Urk. 52 S. 22-27). Diese – von der Verteidigung unbeanstandet gebliebene (vgl. Urk. 66 S. 5 f.) – Bussenhöhe ist angemessen und mangels rechtserheblicher Änderungen der finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten (Urk. 60/1-6; Urk. 65 S. 1 f.) zu übernehmen.

#### E. 1.3

Diese Busse von Fr. 700.-- ist heute zwecks Abgeltung des Beschleunigens während des eigenen Überholtwerdens angemessen und in Berücksichtigung des Asperationsprinzips zu erhöhen (Art. 49 Abs. 1 StGB; Art. 106 Abs. 1 und 3 StGB).

#### E. 1.4

Der Beschuldigte beschleunigte objektiv nur kurz und noch gering. Subjektiv liess er sich durch die Abfolge gegenseitiger Provokationen mit C.\_\_\_\_\_ zu einer neuerlichen

Unbeherrschtheit hinreissen, wobei zu beachten ist, dass er mit direk- tem Vorsatz handelte.

#### **E. 1.5**

Insgesamt erscheint eine Bestrafung des Beschuldigten mit einer Busse von Fr. 1'000.-- angemessen.

#### **E. 1.6**

Dass der Beschuldigte heute mit einer gegenüber dem angefochtenen Urteil höheren Busse bestraft wird, stellt keine reformatio in peius dar, da die vo- rinstanzlich ausgefallte Geldstrafe entfällt (Art. 391 Abs. 2 StPO; Urteil des Bun- desgerichts 6B\_536/2020 vom 23. Juni 2021 E. 5.).

- 12 - 2. Die Busse ist zu bezahlen (Art. 42 Abs. 1 StGB e contrario). 3. Für den Fall des schuldhaften Nichtbezahlens der Busse ist eine Ersatzfrei- heitsstrafe von 10 Tagen anzusetzen (Art. 106 Abs. 2 StGB). IV. Kosten 1. Ausgangsgemäss sind dem Beschuldigten die Kosten der Untersuchung und des Hauptverfahrens zu 1/5 aufzuerlegen. Im Übrigen sind diese Kosten auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 426 StPO). 2. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 3'000.-- festzu- setzen. 3. Im Berufungsverfahren obsiegt der Beschuldigte mit seinen Anträgen mehr- heitlich. Daher ist ihm lediglich 1/4 der Kosten dieses Verfahrens aufzuerlegen. Im Übrigen sind diese Kosten auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 428 StPO).

#### **E. 1.7**

Die Erwägung der Vorinstanz, "der Unrechtsgehalt der Beschleunigung wäh- rend des Überholmanövers von C.\_\_\_\_\_ sei mit einer Verurteilung nach Art. 90 Abs. 2 SVG nicht abgegolten" (Urk. 52 S. 16 f.), trifft daher nicht zu. Die Vo- rinstanz vermischt hier in unzulässiger Weise den – gegebenenfalls durchaus ho- hen – Unrechtsgehalt der Handlung des Beschuldigten betreffend die Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer mit demjenigen – geringen – betreffend die äussert kurzzeitige, geringfügige Einschränkung der Handlungsfreiheit von C.\_\_\_\_\_. Ent- gegen der Vorinstanz wird somit in Anklageabschnitt 4 weder eine rechtserhebli- che Nötigungshandlung des Beschuldigten zulasten von C.\_\_\_\_\_ ausreichend umschrieben, noch wäre eine solche erstellt.

#### **E. 1.8**

Vergleichbare Lebenssachverhalte wie der in Anklageabschnitt 4 geschilder- te werden in konstanter Praxis als Verkehrsregelverletzung (und nicht zusätzlich als Nötigung) angeklagt, wie dies die Anklagebehörde vorliegend ebenfalls getan hat.

- 8 -

#### **E. 1.9**

Der vorinstanzliche Schuldspruch der Nötigung betreffend Anklageabschnitt

#### **E. 1.10**

Da der Vorwurf der Nötigung nicht Bestandteil von Anklageabschnitt 4 bildet, wird der dortige Prozessgegenstand bereits mit bzw. trotz der Aufhebung des vorinstanzlichen Schuldspruchs wegen Nötigung erschöpfend behandelt, womit kein formeller Freispruch zu ergehen hat (vgl. BGE 142 IV 378 E. 1.3.).

#### **E. 2**

Gemäss den Anträgen der Parteien sind im Berufungsverfahren nicht angefochten - die vorinstanzliche Einstellung betreffend diverse Anklagepunkte (Urteilsdispositiv-Ziff. 2) - der vorinstanzliche Schuldspruch betreffend einfache Verkehrsregelverletzung (Urteilsdispositiv-Ziff. 1, Lemma 3) - die vorinstanzliche Kostenfestsetzung (Urteilsdispositiv-Ziff. 6) sowie - die vorinstanzliche Regelung der Prozessentschädigung des Beschuldigten (Urteilsdispositiv-Ziff. 8). Der Eintritt der Rechtskraft dieser Anordnungen ist vorab mittels Beschluss festzuhalten (Art. 404 StPO). II. Schuldpunkt

### **E. 2.1**

Zum Vorwurf der groben Verkehrsregelverletzung wird dem Beschuldigten in Anklageabschnitt 4 der Anklageschrift vorgeworfen, beschleunigt zu haben, als C.\_\_\_\_\_ zum Überholen angesetzt und sich links neben ihm befunden habe. Dadurch habe der Beschuldigte eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer in Kauf genommen; es hätte zu einem schweren Verkehrsunfall mit Schwerverletzten und Toten kommen können (Urk. 32 S. 2 f.).

### **E. 2.2**

Der Fahrer des Suzuki, C.\_\_\_\_\_, hat sich in seinen beiden polizeilichen Einvernahmen überhaupt nicht zu seinem Überholmanöver geäußert (Urk. 6 und 7). Als Zeuge sagte C.\_\_\_\_\_ einzig aus, er habe sein Überholmanöver abgebrochen, weil der Beschuldigte nicht angehalten habe, respektive, weil ein Fahrzeug entgegen gekommen sei; es sei zu gefährlich gewesen, es habe weiter vorne einen Fussgängerstreifen und es sei ein Fahrzeug entgegen gekommen (Urk. 21 S. 3 f.). Sein Beifahrer, D.\_\_\_\_\_, hat sich weder polizeilich einvernommen noch als Zeuge zum Überholmanöver von C.\_\_\_\_\_ geäußert (Urk. 8 und Urk. 22).

### **E. 2.3**

Auf Vorhalt in der polizeilichen Einvernahme, dass er während des Überholmanövers von C.\_\_\_\_\_ nochmals beschleunigt habe, hat der Beschuldigte dies zumindest nicht bestritten (Urk. 5 S. 3). In seiner staatsanwaltschaftlichen Einvernahme gab der Beschuldigte zu, nach seinem eigenen Überholmanöver gebremst und dann wieder beschleunigt zu haben. Als er bemerkt habe, dass C.\_\_\_\_\_ ihn überhole, habe er gebremst. Er habe bis zum Stillstand gebremst, damit es nicht zu einem Frontalunfall mit einem entgegen kommenden Fahrzeug komme (Urk. 20 S. 2 f.). Sowohl an der Haupt- als auch an der Berufungsverhandlung hat der Beschuldigte erneut anerkannt, nach Abschluss seines eigenen

- 9 - Überholmanövers beschleunigt zu haben (Prot. I S. 9 ff.; Urk. 65 S. 3). Durch seinen Verteidiger liess der Beschuldigte vor Vorinstanz ausführen, es sei "objektiv zutreffend, dass der Beschuldigte (um 7 km/h von 21 auf 28 km/h) beschleunigt habe, als C.\_\_\_\_\_ ihn überholten wollte" (Urk. 45 S. 7).

### **E. 2.4**

Eine Visionierung der durch den Beschuldigten eingereichten Dashcam-Aufnahme zeigt in der Tat ein Beschleunigen des Beschuldigten unmittelbar bevor links von ihm das im Überholen begriffene Fahrzeug von C.\_\_\_\_\_ sichtbar wird (Urk. 4; Spielzeit ca. 1:00).

### **E. 2.5**

Wenn der Beschuldigte zum Subjektiven zusammengefasst ausführt, er habe zum Zeitpunkt des Beschleunigens nicht bemerkt, dass der eben von ihm überholte C.\_\_\_\_\_

seinerseits zum Überholen ansetzte, er sei verwirrt gewesen, habe sich zuerst sammeln müssen und seine Aufmerksamkeit ausschliesslich nach vorne gelenkt, wo Hauseingänge in die Strasse gemündet und sich an der Seite Sträucher befunden hätten (Prot. I S. 10 f.; Urk. 65 S. 2 f.), ist dies eine offensichtliche Schutzbehauptung: Der Beschuldigte und C.\_\_\_\_\_ befanden sich mitten in einem abwechselnden Geplänkel gegenseitiger Provokationen, bei dem der Beschuldigte entgegen seiner Beteuerung an der Berufungsverhandlung (Urk. 65 S. 4 f.) nicht "cool" blieb: Er quittierte das in der Tat knappe Einbiegen von C.\_\_\_\_\_ mit Hupen und Gestikulieren, worauf C.\_\_\_\_\_ provokativ verlangsamte, worauf der Beschuldigte ihn ungehalten überholte und seinerseits provokativ abbremste. Dass er nicht mit einem Überholmanöver von C.\_\_\_\_\_ gerechnet haben will, ist abwegig, zumal er seinem eigenen Überholmanöver anerkanntermassen (Urk. 65 S. 2 f. und S. 6) langsam unterwegs war, was er auch wusste. Dass er genau zu diesem Zeitpunkt nicht nach hinten geblickt und nicht bemerkt haben will, dass nun C.\_\_\_\_\_ ungehalten zum Überholen ansetzte, ist schlicht unglaublich. Vielmehr ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte nach seinem eigenen ungehaltenen Überholen und provozierenden Abbremsen den nun ebenfalls überholenden C.\_\_\_\_\_ mit einem kurzen Beschleunigen erneut provozieren wollte.

#### **E. 2.6**

Somit ist der massgebliche Anklagesachverhalt dahingehend erstellt, dass der Beschuldigte wissentlich und willentlich beschleunigte, als C.\_\_\_\_\_ zum

- 10 - Überholen ansetzte. Dadurch hat er fraglos den Tatbestand von Art. 35 Abs. 7 Satz 2 SVG erfüllt.

#### **E. 2.7**

Nicht erstellt, gestützt auf die diesbezüglich zugunsten des Beschuldigten ausfallende Dashcam-Aufzeichnung ja eigentlich widerlegt, ist hingegen die Anklagedarstellung, der Beschuldigte habe durch sein Beschleunigen eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer bis hin zu einem schweren Verkehrsunfall mit Schwerverletzten oder Toten in Kauf genommen: Wie die Verteidigung bereits vor Vorinstanz richtig festgehalten hat (Prot. I S. 18) – und auch der Beschuldigte an der Berufungsverhandlung zu Protokoll gegeben hat (Urk. 65 S. 5) –, waren sämtliche massgeblichen Fahrzeuge langsam unterwegs: Der Beschuldigte hatte nach seinem Überholmanöver stark abgebremst und beschleunigte während des Überholens von C.\_\_\_\_\_ um eine noch einstellige Stundenkilometerzahl ca. im Bereich zwischen 20 und 30 km/h. Der überholende C.\_\_\_\_\_ fuhr bei seinem Manöver auch nicht schneller als max. ca. 30 km/h. Das entgegenkommende rote Fahrzeug war gerade erst dabei, aus dem Stillstand die Fahrt langsam wiederaufzunehmen. Sodann bestand zum roten, auf die Gegenfahrbahn der Streithähne einmündenden Fahrzeug noch ein beträchtlicher Abstand. Wohl wurde das rote Fahrzeug letztlich zweifellos behindert. Der Lenker dieses Fahrzeugs konnte jedoch problemlos aus sehr langsamer Fahrt bis zum Stillstand abbremsen. Eine Kollisionsgefahr zwischen dem roten Fahrzeug und demjenigen von C.\_\_\_\_\_ bestand nicht, und eine solche zeichnete sich realistischerweise auch nicht ab. In der damaligen Situation lag angesichts der Umstände (bereits geschilderte Reaktion des Lenkers auf der Gegenfahrbahn; sehr gute Licht-/Sichtverhältnisse; gerader, übersichtlicher Streckenabschnitt; kein Überholverbot; keine Anwesenheit von Fussgängern in der Umgebung) nur schon eine abstrakte Gefährdung der Beteiligten oder von Dritten deutlich ferner als in den Fällen, die in der

höchstrichterlichen Rechtsprechung als grobe Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG qualifiziert wurden (vgl. z.B. BGE 137 IV 326). 3. Somit ist der Beschuldigte – zusätzlich zur rechtskräftigen vorinstanzlichen Verurteilung – betreffend Anklageabschnitt 4 – einzig aber immerhin – der einfa-

- 11 - chen Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Abs. 1 i.V.m. Art. 35 Abs. 7 Satz 2 SVG schuldig zu sprechen. Dies entspricht im Übrigen dem Eventualantrag der Verteidigung vor Vorinstanz, wenn auch entgegen der Verteidigung klar nicht von fahrlässiger Tatbegehung auszugehen ist (Urk. 45 S. 8). III. Sanktion

#### **E. 4**

Dem Beschuldigten ist für die erbetene anwaltliche Verteidigung im Berufungsverfahren eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 3'000.-- (inkl. Auslagen und MwSt.) aus der Gerichtskasse auszurichten (Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO; vgl. Urk. 67). Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Horgen, Einzelgericht, vom 9. Juli 2021 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: " 1. Der Beschuldigte ist schuldig – (...) – (...) – der einfachen Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung Art. 37 Abs. 2 SVG (betreffend das Ausbremsen eines anderen Fahrzeuges bis zum Stillstand)."

- 13 - 2. Hinsichtlich der weiteren Anklagevorwürfe wird das Verfahren eingestellt. 3.-5. (...)

#### **E. 6**

Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 1'800.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 2'600.– Gebühr für das Vorverfahren Allfällige weitere Kosten bleiben vorbehalten.

#### **E. 7**

(...)

#### **E. 8**

Dem Beschuldigten wird aus der Gerichtskasse eine Prozessentschädigung von Fr. 4'784.65 (Betrag enthält MwSt.) für anwaltliche Verteidigung durch RA lic. iur. X.\_\_\_\_\_ zugesprochen.

#### **E. 9**

(Mitteilungen)

#### **E. 10**

(Rechtsmittel)" 2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ ist ausserdem schuldig der Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 i.V.m. Art. 35 Abs. 7 Satz 2 SVG (Beschleunigen während des Überholtwerdens; Anklageabschnitt 4). 2. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Busse von Fr. 1'000.--. 3. Die Busse ist zu bezahlen. Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Tagen. 4. Die Kosten der Untersuchung und des Hauptverfahrens werden dem Beschuldigten zu 1/5 auferlegt und im Übrigen auf die Gerichtskasse genommen. 5. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 3'000.--.

- 14 - 6. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden dem Beschuldigten zu 1/4 auferlegt und im Übrigen auf die Gerichtskasse genommen. 7. Dem Beschuldigten wird für das

Berufungsverfahren eine reduzierte Prozessschädigung von Fr. 3'000.-- für anwaltliche Verteidigung aus der Gerichtskasse zugesprochen. 8. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die Verteidigung (im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten; übergeben) – die Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis (versandt) sowie in vollständiger Ausfertigung an – die Verteidigung (im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten) – die Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis und nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – die Koordinationsstelle VOSTRA zur Entfernung der Daten gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. d VOSTRA-Verordnung, unter Beilage einer Kopie von Urk. 53 – die Kantonspolizei Zürich, KDM-ZD, mit separatem Schreiben (§ 54a Abs. 1 PolG) – das Strassenverkehrsamt des Kantons Schwyz, Schlagstr. 82, 6430 Schwyz. 9. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

- 15 - Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 21. Februar 2022 Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: lic. iur. B. Gut MLaw S. Solms

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.